

## **Gebührensatzung**

### **für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Aichach-Friedberg (Abfallgebührensatzung -AGS-)**

Aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) i.V.m. Art. 1 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) erlässt der Landkreis Aichach-Friedberg folgende

#### **Gebührensatzung:**

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Der Landkreis Aichach-Friedberg erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.

(2) <sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. <sup>2</sup>Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. <sup>3</sup>Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt. <sup>4</sup>Dies gilt nicht für Abfälle, die im Rahmen von Flursäuberungen oder sonstigen Sammlungen wilder Müllablagerungen entsorgt werden. <sup>5</sup>Sind mehrere Benutzer vorhanden, haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Bei der gemeinsamen Benutzung eines Restmüllbehältnisses sind die jeweiligen Grundstückseigentümer bzw. dinglich Nutzungsberechtigten Benutzer. Die Gebührenforderung wird an denjenigen gerichtet, der sich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der anfallenden Abfallentsorgungsgebühren und Einhaltung der Abfallwirtschaftssatzung verpflichtet hat. Die Anschlusspflichtigen haften als Gesamtschuldner.

(4) <sup>1</sup>Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. <sup>2</sup>Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

(5) <sup>1</sup>Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührensschuldners ein, so geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über. <sup>2</sup>Wird dem Landkreis oder der von ihm bestimmten Stelle ein Wechsel in der Person des Gebührensschuldners nicht unverzüglich angezeigt, so haftet der bisherige Gebührensschuldner neben dem neuen Gebührensschuldner für die Gebühren, die bis zum Eingang der Anzeige anfallen.

(6) <sup>1</sup>Die nach dieser Satzung erhobenen Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück. <sup>2</sup>Im Falle des Bestehens eines Erbbaurechtes ruhen sie als öffentliche Last auf selbigem.

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

(1) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehältnisse und der Zahl der Abfuhrer beziehungsweise nach der Zahl der Restmüllsäcke. <sup>2</sup>Mit der Gebühr für die nach § 15 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Aichach-Friedberg (AWS) erforderlichen Abfallgefäße sind alle vom Landkreis zu erbringenden Leistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung abgegolten, soweit nicht in dieser Satzung weitere Gebührentatbestände festgesetzt werden.

(2) <sup>1</sup>Bei der Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm.

### **§ 4 Gebührensätze**

(1) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt monatlich für

1. ein Restmüllnormgefäß von 60 l bei 14-tägiger Leerung	8,10 €	(97,20 €/Jahr)
2. ein Restmüllnormgefäß von 80 l bei 14-tägiger Leerung	10,80 €	(129,60 €/Jahr)
3. ein Restmüllnormgefäß von 120 l bei 14-tägiger Leerung	16,20 €	(194,40 €/Jahr)
4. ein Restmüllnormgefäß von 240 l bei 14-tägiger Leerung	32,40 €	(388,80 €/Jahr)
5. einen Müllgroßbehälter von 770 l bei wöchentlicher Leerung	208,00 €	(2.496 €/Jahr)
6. einen Müllgroßbehälter von 770 l bei 14-tägiger Leerung	104,00 €	(1.248 €/Jahr)
7. einen Müllgroßbehälter von 770 l bei vierwöchentlicher Leerung	52,00 €	(624 €/Jahr)
8. einen Müllgroßbehälter von 1100 l bei wöchentlicher Leerung	297,00€	(3.564 €/Jahr)
9. einen Müllgroßbehälter von 1100 l bei 14-tägiger Leerung	148,50 €	(1.782 €/Jahr)
10. einen Müllgroßbehälter von 1100 l bei vierwöchentlicher Leerung	74,25 €	(891 €/Jahr)

<sup>2</sup>Mit der in Satz 1 genannten Gebühr sind folgende Biomüllnormgefäße abgegolten:

1. bei einem Restmüllnormgefäß von 60 l bis 240 l bei 14-tägiger Leerung ein Biomüllnormgefäß mit maximal 240 l bei 14-tägiger Leerung
2. bei einem Müllgroßbehälter von 770 l oder 1100 l maximal vier Biomüllnormgefäße bis zu 240 l bei 14-tägiger Leerung

<sup>3</sup>Für zusätzliche Biomüllnormgefäße als mit der Gebühr nach Satz 1 abgegolten, beträgt die monatliche Gebühr je zusätzliches Gefäß bis zu 240 Liter

5,00 € (60,00 €/Jahr).“

<sup>4</sup>Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Sammelbehältnisse nicht oder nicht regelmäßig zur Abholung bereitgestellt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Aufstellung, Abholung und Änderung von den nach § 14 Abs. 2 Satz 6 Ziffern 2 und 3 und Abs. 3 Satz 6 Ziffern 1 bis 6 AWS zugelassenen Abfallbehältnissen auf den anschlusspflichtigen Grundstücken beträgt je Anfahrt 15,00 EUR. <sup>2</sup>Diese Regelung findet keine Anwendung bei Austausch von defekten Behältnissen, soweit die Beschädigung nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Anschlusspflichtigen oder der Benutzer herbeigeführt wurde.

(3) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken (§ 14 Abs. 5 Abfallwirtschaftssatzung) beträgt pro Sack mit 70 l Fassungsvermögen 7,00 €.

(4) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken zur Beseitigung eines erhöhten Windelaufkommens bei Kleinkindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und Inkontinenten beträgt pro Sack mit 70 l Fassungsvermögen 2,00 €.

(5) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Selbstanlieferung von Abfällen und für die Behandlung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen beträgt je angefangene 20 Kilogramm

3,85 € (192,50 €/t).

<sup>2</sup>Beim Gewichtsansatz wird auf die nächsten vollen 20 kg aufgerundet.

(6) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Deponierung von thermisch nicht behandelbaren Abfällen auf der Deponie Binsberg beträgt je angefangene 20 kg

2,80 € (140,00 €/t).

<sup>2</sup>Beim Gewichtsansatz wird auf die nächsten vollen 20 kg aufgerundet.

(7) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Deponierung von asbesthaltigen Abfällen auf der Deponie Steinegaden beträgt je angefangene 20 kg

2,90 € (145,00 €/t).

<sup>2</sup>Beim Gewichtsansatz wird auf die nächsten vollen 20 kg aufgerundet.

(8) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Deponierung von sonstigen nichtbrennbaren Abfällen zur Beseitigung auf der Deponie Steinegaden beträgt je angefangene 20 kg

5,00 € (250,00 €/t).

<sup>2</sup>Beim Gewichtsansatz wird auf die nächsten vollen 20 kg aufgerundet.

(9) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Abholung von Metallschrott, Elektrogroßgeräten und Kühlgeräten beträgt je Abholung

20,00 €.

<sup>2</sup>Pro Abholung wird maximal eine Menge in einem Volumen von 5 m<sup>3</sup> mitgenommen.

(10) <sup>1</sup>In der Gebühr nach Abs. 1 Satz 1 ist eine einmalige Abholung von Sperrmüll bis zu einer Menge von 5 m<sup>3</sup> enthalten. <sup>2</sup>Die Gebühr für die Abholung von größeren Mengen an Sperrmüll beträgt je weitere 5 m<sup>3</sup> Volumen 30 €/Abholung. <sup>3</sup>Die gleiche Gebühr ist auch bei einem zusätzlichen Abholauftrag mit einer weiteren Anfahrt zu entrichten.

## **§ 5**

### **Entstehen der Gebührenschuld**

(1) <sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Beginn des Monats, in dem der Gebührentatbestand (§ 2 Abs. 1) erfüllt wird. <sup>2</sup>Das gleiche gilt für die Neuberechnung infolge Änderung der Zahl oder Größe der Abfallbehältnisse oder sonstiger für die Gebührenhöhe maßgebender Umstände.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Gebührentatbestand wegfällt.

(3) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.

(4) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

(5) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.

(6) Bei einer gebührenpflichtigen Abholung von Sperrmüll und der Abholung von Elektrogroßgeräten, Wärmeüberträgern sowie sperrigem Metallschrott ist für jeden gestellten Antrag eine Gebühr zu entrichten.

(7) Bei sonstigen Leistungen entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der Leistung.

(8) Für sonstige Anlagen können die Anlieferentgelte durch privatrechtliche Anlieferentgelte/Vereinbarung festgelegt werden.

## **§ 6** **Fälligkeit der Gebührenschild**

(1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem wird die jeweils auf das laufende Halbjahr entfallende Gebühr fällig am 15. Februar und 15. August, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken, bei Selbstanlieferung, der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

## **§ 7** **Aufgabenübertragung**

Gemäß Art. 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfG werden die Städte, Märkte und Gemeinden im Landkreis Aichach-Friedberg damit beauftragt, die Gebührenabrechnung in den Fällen des § 4 Abs. 3 und 4 vorzunehmen.

## **§ 8** **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung des Landkreises Aichach-Friedberg vom 24.02.2015 einschließlich der Änderungssatzungen vom 10.03.2016 und 03.05.2018 außer Kraft.

Aichach, den 14. November 2018  
Landkreis Aichach-Friedberg

Dr. Klaus Metzger  
Landrat